Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Stadträtin Frau Kaiser-Haug

Antrags-Nr. 034/2024
Antrag auf Erweiterung der Hundesteuersatzung der Stadt Wolmirstedt

Stellungnahme FD Finanzen

Mit dem Antrag vom 22.04.2024 wird empfohlen, die in der Stadt Wolmirstedt geltende Hundesteuersatzung um die sogenannten Listenhunde zu erweitern. Konkret soll für diese Hunde eine gesonderte Gebührenfolge aufgenommen werden, vorgeschlagen wird ein jährlicher Gebührensatz von 300,- € pro Hund.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst „Ordnung und Sicherheit" sind in Wolmirstedt per 23.04.2024 insgesamt 16 sog. Listenhunde gemeldet. Die Stadt Wolmirstedt nimmt insgesamt jährlich ca. 55.000 € an Hundesteuer ein. Wenn für Listenhunde statt 50,00 € nun 300,00 € erhoben werden, entspricht dies einer Mehreinnahme von jährlich ca. 4.000,00 €.

Eine aktuelle Erhebung der Hundesteuersatzungen acht benachbarter Kommunen ergab, dass in diesen Kommunen eine Steuer für sog. Listenhunde erhoben wird. Mit der Erweiterung der Hundesteuersatzung um die sog. Listenhunde würde die Stadt Wolmirstedt sich den Nachbarkommunen somit anpassen. Die Höhe der Gebühren variiert dabei für den ersten sog. Listenhund von 200,00 € - 600,00 € p.a. Durchschnittlich ergibt sich eine Hundesteuer von ca. 420,00 € p.a.

Aus Sicht des Fachdienstes Finanzen der Stadt Wolmirstedt ist eine Aufnahme von diesen zusätzlichen Gebühren in die Hundesteuersatzung somit zu empfehlen.

J. Gayda	I. Petereit
SB Steuern	Fachdienstleiterin
FD Finanzen	FD Finanzen

Stellungnahme FD Bau und Ordnung

Rechtliche Grundlage für die Definition der „Listenhunde" ist das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA). Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Die Rassen, die volkstümlich als Kampfhunde bzw. Listenhunde bezeichnet werden, sind im § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes definiert. Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet („Listenhunde"). D.h. bei diesen Rassen wird die Gefährlichkeit von vornherein unterstellt. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass mit dem HundeG LSA und den darin aufgeführten „Hürden" (z.B. Wesenstest = Feststellung des sozialverträglichen Verhaltens des Hundes; Erlaubnispflicht; Hundehalter muss erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde besitzen) zur Haltung eines gefährlichen Hundes seitens des Gesetzgebers versucht wird, die Verbreitung dieser Rassen einschließlich Kreuzungen mit Ihnen einzudämmen.

Leider ist jetzt schon festzustellen, dass Hundehalter versuchen, die eben aufgeführten „Hürden" zu umgehen, indem sie den Hund gar nicht erst anmelden oder eine falsche Rasse angeben. Mit der Erhöhung der Hundesteuer für solche „Listenhunde" wird befürchtet, dass es noch mehr Hundehalter geben wird, die versuchen, diese „Hürden" zu umgehen.

Aus diesen Gründen schlägt der FD Bau und Ordnung vor, den Steuersatz nicht auf 300,- € zu erhöhen.

Sollte dem Antrag jedoch stattgegeben werden, so gibt der FD Bau und Ordnung zu bedenken, dass man dann in Gleichbehandlung gegenüber den „Listenhunden" auch solche Hunde mit einer höheren Steuer belegen sollte, die unter § 3 Abs. 3 HundeG LSA fallen, also die sogenannten Vorfallshunde.

Heißt,

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind
- Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen,
- Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

S. Ostermann
SB Ordnungswidrigkeiten
FD Bau und Ordnung

J. Sonnabend
Fachdienstleiter
FD Bau und Ordnung

Wolmirstedt, 24.04.2024